

VERFÜGUNG

Allgemeinverfügung betreffend Feuerwerksverbot und Feuerverbot bei extremer Trockenheit

vom 20. Juli 2026

Behörde	Gemeinderat Wittnau
Adressaten	Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Besucherinnen und Besucher der Gemeinde Wittnau
Geltungsbeginn	Donnerstag, 23. Juli 2026, 12.00 Uhr
Geltungsdauer	Bis auf Widerruf

Der Gemeinderat Wittnau

gestützt auf

- 1.1 § 38 Abs. 1 lit. c sowie § 40 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100);
- 1.2 die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau vom 25. Juni 2026 betreffend bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der Hitze und Trockenheit;
- 1.3 § 18 Abs. 3 des Polizeireglements Oberes Fricktal (Stand 1. Juli 2023), wonach der Gemeinderat bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Entfachen offener Feuer auf dem Gemeindegebiet verbieten kann,

erwägt:

- 2.1 Die anhaltende Hitze und Trockenheit haben zu einer erheblichen Austrocknung der Vegetation sowie des Bodens in Wald-, Offenland- und Siedlungsgebieten geführt.
- 2.2 Im Kanton Aargau besteht eine grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5).
- 2.3 Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau hat deshalb mit Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2026 ein bedingtes Feuerverbot sowie ein Feuerwerksverbot im Wald und an Waldrändern erlassen.
- 2.4 Aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit besteht auch ausserhalb des Waldes ein erhebliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Bränden durch Feuerwerkskörper. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden erweist sich eine Ausdehnung des Feuerwerksverbots auf das gesamte Gemeindegebiet als erforderlich und verhältnismässig.

verfügt:

1. Feuerwerksverbot

Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Wittnau ist das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ab sofort und bis auf Widerruf verboten.

Das Verbot gilt insbesondere im Wald, an Waldrändern, im Offenland sowie im gesamten Siedlungsgebiet.

2. Feuerverbot

Zusätzlich gelten auf dem gesamten Gemeindegebiet die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau vom 25. Juni 2026.

Insbesondere gilt:

- a. Das Entfachen von Feuer jeglicher Art im Wald sowie innerhalb eines Mindestabstandes von 50 Metern zum Waldrand ist verboten. Ausgenommen ist die Verwendung von Gas- und Elektrogrills.
- b. Im Siedlungsgebiet sowie im Offenland ist das Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Zulässig bleibt die Verwendung von Kohle-, Gas- und Elektrogrills auf befestigten Feuerstellen bzw. geeigneten Standorten.
- c. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.
- d. Brennende Raucherwaren dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz vor Bränden und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die aufschiebende Wirkung entzogen. Diese Verfügung ist daher sofort vollstreckbar.

4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf § 27 des Polizeireglements Oberes Fricktal in Verbindung mit Anhang 1 (OBV-Ziffer G1008) im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von CHF 100.00 geahndet.

Vorbehalten bleiben weitergehende strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Brandes.

5. Publikation und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Sie wird ortsüblich publiziert (amtliches Publikationsorgan, Website der Gemeinde sowie Anschlagkasten).

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch den Gemeinderat, längstens jedoch bis zur Aufhebung der kantonalen Allgemeinverfügung beziehungsweise der dieser zugrunde liegenden Massnahmen durch das zuständige Departement.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Einer Beschwerde kommt gemäss Ziffer 3 dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES WITNAU



Denise Schmid
Frau Gemeindeammann



Dunja Cortellezzi
Gemeindeschreiberin